

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Entsprechenserklärung der Porsche Automobil Holding SE

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2016 – wie aktualisiert durch Aktualisierungen der Entsprechenserklärung vom März und April 2017 – den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) in der jeweils gültigen Fassung des Kodex vom 5. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 und vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Teile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde bezogen auf den Vorstandsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Herr Pötsch erhält von der Porsche Automobil Holding SE lediglich eine fixe Grundvergütung. Auch von der Volkswagen AG bekommt Herr Pötsch als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats keine variable Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage. Angesichts der derzeitigen Rolle von Herrn Pötsch als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Volkswagen AG hält der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE die aktuelle Struktur seiner Vergütung für angemessen.

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK, wonach die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde bezogen auf Herrn Dr. Döss nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Die Herrn Dr. Döss gewährte variable Vergütung als Rechtsabteilungsleiter der Volkswagen AG, die die im Volkswagen Konzern für Führungskräfte üblichen Bestandteile enthält, ist nicht in allen Komponenten betragsmäßig begrenzt. Entsprechendes gilt damit auch für seine Vergütung insgesamt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Höhe der Führungskräften im Volkswagen Konzern gewährten variablen Vergütung geht der Aufsichtsrat davon aus, dass die Herrn Dr. Döss gewährte Vergütung gleichwohl angemessen ist und Herr Dr. Döss durch die ihm von der Volkswagen AG gewährte variable Vergütung nachhaltig auf das Unternehmensinteresse incentiviert wird.

Darüber hinaus wurde und wird auch zukünftig der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK im Hinblick auf die allen Vorstandsmitgliedern von der Porsche

Automobil Holding SE gewährte Vorstandsvergütung nicht in vollem Umfang entsprochen. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni bestehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Entsprechendes gilt damit auch für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für geboten, weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens sicherstellen kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Der Aufsichtsrat hat dem Nominierungsausschuss die Aufgabe der Fassung eines Beschlussvorschlags zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017 übertragen. Dementsprechend hat der Nominierungsausschuss anstelle des Aufsichtsrats den Beschlussvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung der Porsche Automobil Holding SE beschlossen. Damit wurde formal gesehen der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des DCGK nicht entsprochen. Die Übertragung erfolgte zur Vereinfachung der Entscheidungsfindung. Der Nominierungsausschuss hat bei seiner Entscheidung, die an den Aufsichtsrat gerichteten Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 DCGK berücksichtigt, soweit Vorstand und Aufsichtsrat davon keine Abweichung erklärt haben. Zukünftig soll der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 DCGK wieder vollumfänglich entsprochen werden.

Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK zur Zielsetzung im Hinblick auf die Aufsichtsratszusammensetzung (in der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 und Kodexfassung vom 7. Februar 2017) und den Empfehlungen zur Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium sowie zu den zu berücksichtigenden Umständen und Festlegungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK (in der Kodexfassung vom 7. Februar 2017) wurde nicht entsprochen. Dies gilt seit dem 29. März 2017 auch für die darin enthaltenen Empfehlungen der Festsetzung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und der Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Einen entsprechenden Beschluss hat der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017 anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat gefasst. Der Aufsichtsrat unterstützt eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums im Sinne der Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK. Eine Festlegung konkreter Zielvorgaben und Profile oder Festlegungen und eine Berücksichtigung von Umständen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ist nach Auffassung des Aufsichtsrats weiterhin nicht sachgerecht, da über die Kandidatenvorschläge jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden sollte. Dabei sollen im Interesse des Unternehmens größtmöglicher Handlungsspielraum bestehen und Selbstbeschränkungen vermieden werden. Der Aufsichtsrat ist zudem der Ansicht, dass die Fähigkeit den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters entfällt. Eine starre Grenze kann sich zudem diskriminierend auswirken. Den vorgenannten Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK wird auch zukünftig nicht entsprochen.

Mit den vorstehenden Abweichungen wurde zugleich den darauf basierenden weiteren Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK (Kodexfassung vom 5. Mai 2015) und Ziffer 5.4.1 Abs. 4, Satz 1 DCGK (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 DCGK (in der Kodexfassung vom 7. Februar 2017, bislang Ziffer 5.4.1 Abs. 5 DCGK) zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch zukünftig bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 6 des Kodex gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht voll entsprochen wurde bzw. zukünftig nicht voll entsprochen wird. Deshalb wird vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Im Hinblick auf die Empfehlungen in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK kann der Aufsichtsrat bei einer Zusammensetzung aus zwölf Aufsichtsratsmitgliedern nicht hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – aufgrund der Mitgliedschaft von Prof. Dr. Ulrich Lehner eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wurde, mit Reduktion des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder wird der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK zukünftig entsprochen.

Der Empfehlung zur Nachhaltigkeit der Aufsichtsratsvergütung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der vornehmlich überwachenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, die nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Gefahr kurzfristigen Handelns begrenzt erscheinen lässt, enthält die derzeitige erfolgsorientierte Vergütung eine ausreichende Nachhaltigkeitskomponente.

Der bisherigen Empfehlung in Ziffer 6.2 DCGK in der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 zur Angabe von durch Organmitglieder an der Gesellschaft gehaltenen Aktien wurde bis zu ihrer Aufhebung nicht entsprochen. Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach der europäischen Marktmissbrauchsverordnung und vormals dem Wertpapierhandelsgesetz, werden wie vorgeschrieben von der Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung und vormals dem Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies vorgeschrieben ist.

Stuttgart, Mai 2017

Porsche Automobil Holding SE

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand